

## **SATZUNG** **des VEREINES**

# **„RUDERCLUB WELS“**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz:**

Der Verein führt den Namen „Ruderclub Wels“ und hat seinen Sitz in 4600 Wels. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich.

### **§ 2**

#### **2. Zweck:**

Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege des Rudersports insbesondere die Teilnahme an Wettkämpfen, den Erhalt des Bootshauses sowie dessen Ausstattung, die Durchführung von Ruderkursen und sportlichen Lehrgängen aller Art, sowie Jugendförderung, Schulruderaktionen und gesellschaftliche Veranstaltungen für die Vereinsangehörigen.

### **§ 3**

#### **Aufbringung der Mittel:**

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

##### **a) Ideelle Mittel**

- Vereinszeitung
- Vorträge
- Gymnastikabende
- Vereinsausflüge
- Touristische Ruderveranstaltungen
- Ruderkurse
- Betrieb einer Homepage
- Arbeitseinsätze

##### **b) materielle Mittel**

- Beitragsgebühren
- Mitgliedsbeiträge und Arbeitersatzleistungen
- Erträge aus Veranstaltungen und Vereinsfesten
- Verkauf von Sportartikeln ohne Gewinnabsicht
- Vermietung von Bootslagerplätzen an die Mitglieder
- Lehrgangsbeiträgen und Ruderkurse
- Subventionen und Spenden
- Schenkungen und Vermächtnisse
- Flohmärkten
- sonstige Einkünfte und Zuwendungen

## **§ 4 Mitgliedschaft:**

### 1. Ordentliche Mitglieder:

Als ordentliche Mitglieder gelten jene physische Personen, die Träger von mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten sind.

### 2. Fördernde Mitglieder:

Das sind jene physischen oder juristischen Personen, die den Vereinszweck durch Zahlung eines Beitrages fördern.

### 3. Jugendmitglieder:

Als Jugendliche gelten Personen bis einschließlich jenes Vereinsjahres, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Ihnen steht in der Generalversammlung zwar ein Sitz, jedoch keine Stimme zu.

### 4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder:

Als Ehrenpräsidenten gelten ehemalige Präsidenten des Vereines, als Ehrenmitglieder gelten alle physischen Personen, die sich um den Verein und seine Zielsetzungen in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Ordentliche Mitglieder werden über Empfehlung zweier Mitglieder des Vereines zur Aufnahme vorgeschlagen. Die Aufnahme erfolgt sofort unter der aufschiebenden Bedingung der nachfolgenden Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden sofort mit der Aufnahme zur Zahlung fällig.

Außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Ehrenpräsidenten und -mitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

### a) Freiwilligen Austritt:

Dieser ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß der geltenden Gebührenordnung zu bezahlen.

### b) Streichung:

Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Vorstand hat das Mitglied von der Streichung zu benachrichtigen und gleichzeitig den fälligen Betrag auf dem Rechtsweg einzufordern.

### c) Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand bei grober Verletzung der Vereinsstatuten, der Mitgliedspflichten und/oder grob anstößigem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

### d) bei juristischen Personen

wird die Mitgliedschaft mit dem Ende der Rechtspersönlichkeit beendet.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Ordentliche Jugend- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen.
- b) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt und es steht ihnen das aktive und passive Wahlrecht zu. Ebenso sind sie berechtigt, an die Generalversammlung Anträge zu stellen.
- c) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane zu beachten.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und einer etwaigen Aufnahmegebühr wird als eigene Gebührenordnung von der Generalversammlung beschlossen. Ehrenpräsidenten und -mitglieder zahlen weder Aufnahmegebühr noch Mitgliedsbeiträge.

Bei Beschädigung des Vereinsvermögens durch ein Mitglied entscheidet der Vorstand über die Ersatzpflicht. Bei Beschädigung eines dem Verein gehörigen Bootes haftet ohne Rücksicht auf persönliches Verschulden dem Verein gegenüber die ganze Mannschaft einschließlich des Steuermannes nach Kopfteilen.

## § 7

### Organe des Vereines:

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

## § 8

### Die Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis längstens Ende Februar des Folgejahres statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindest einem Zehntel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin mit Brief (Datum des Poststempels), FAX oder E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens acht Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand mit Brief, FAX oder E-Mail schriftlich überreicht werden. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Beschlüsse, durch welche die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Im Falle seiner Verhinderung gelten die für die Vorstandssitzung geltenden Regelungen.

Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder und alle gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder mit Brief, FAX oder E-Mail zuzusenden.

## **§ 9**

### **Kompetenzen der Generalversammlung:**

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandsmitglieder und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- b) Beratung und Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge.
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das kommende Jahr.
- d) Beratung über allfällige Einhebungen von Umlagen und Festsetzung der Höhe derselben.
- e) Entscheidung über Statutenänderungen.
- f) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- g) Festsetzung der Gebührenordnung.
- h) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften.
- i) Entlastung des Kassiers und des gesamten Vorstandes.
- j) Neuwahl des Vorstandes und Bestellung der Rechnungsprüfer.
- k) Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereines.
- l) Genehmigung des letztjährigen Protokolls der Generalversammlung

## **§ 10**

### **Der Vorstand:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle jene Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) Die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern
- d) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- e) die Vertretung des Vereines nach Außen.
- g) Verabschiedung von Geschäftsordnungen für eingesetzte Unterausschüsse

- h) Verabschiedung von Stellenbeschreibungen für zur Führung des Vereines notwendige Funktionäre.
- i) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern zu Funktionsträgern, welche bestimmte Aufgabengebiete zugeordnet werden

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsident
- b) allfälligen Ehrenpräsidenten
- c) den Vizepräsidenten
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassier

## § 11

### **Kompetenzen der Vorstandsmitglieder und Funktionäre:**

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach Außen und leitet die internen Vereinsgeschäfte. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und bei Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug oder besonderer Dringlichkeit ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung und des Vorstandes fallen, selbstständig und eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen.
- b) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Die Generalversammlung kann ihnen einen speziellen Wirkungskreis mit besonderen Aufgaben zuordnen.
- c) Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten, wie die Führung der Generalversammlungs- und Vorstandssitzungsprotokolle. Ihm obliegt auch die Abwicklung der gesamten Vereinskorrespondenz.
- d) Der Kassier besorgt den finanziellen Teil der Vereinsgeschäfte. Schriftstücke, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind außer vom Präsidenten auch von ihm zu fertigen. Spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung hat er die Jahresrechnung, für deren Richtigkeit er haftet, den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen.
- e) Zusätzliche Funktionäre können mit einer durch den Vorstand verabschiedeten schriftlichen Stellenbeschreibung mit speziellen Aufgaben betraut werden. Diese Funktionäre werden durch den Vorstand bestellt und nicht gewählt. Ihre Funktionsperiode ist unbeschränkt bis zur Abberufung durch den Vorstand oder bis zur Zurücklegung der Funktion.

## § 12

### **Allgemeine Bestimmungen über den Vorstand:**

- a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit Wirksamkeit bis zur nächstfolgenden Generalversammlung zu kooptieren. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Präsident wechselt nach einer Funktionsperiode von vier Jahren und ist neuerlich erst wieder nach einer Funktionsperiode wählbar.
- b) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten schriftlich (Fax, E-Mail, Brief), mündlich oder telefonisch einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes jederzeit binnen acht Tagen erfolgen.

- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- d) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, so obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das am längsten Vereinsmitglied ist.
- e) Außer durch den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion mit einfacher Stimmenmehrheit entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Rechnungsprüfer zu richten.
- f) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13**

#### **Die Rechnungsprüfer:**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen außer der Generalversammlung keinem Organ des Vereines angehören.

Die Rechnungsprüfer haben die Geschäftsgebarung und den Rechnungsabschluss zu überprüfen und dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten.

### **§ 14**

#### **Schiedsgericht:**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören. Es wird für die Entscheidung über eine Angelegenheit einberufen und löst sich nach schriftlicher Entscheidung wieder auf.

Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung des Vorstandes binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung dieser durch den Vorstand wählen diese binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

### **§ 15**

#### **Vereinsjahr:**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Jänner eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

**§ 16**  
**Auflösung des Vereines:**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen als „freiwillige Auflösung“ beschlossen werden. Ein Auflösungsabwickler ist zu bestellen. Zum Zeitpunkt der freiwilligen Auflösung bestehende Verbindlichkeiten des Vereines sind aus dem vorhandenen Vermögen, insbesondere auch durch Verkauf des Bootsmaterials und der Bootshausliegenschaft, abzudecken. Ein etwaiger verbleibender Überschuss geht auf einen allfälligen Nachfolgeverein über, ansonsten kommt er dem österreichischen Ruderverband für gemeinnützige Zwecke zu.